

BWV – Infodienst

Allgemeines

Gastronomische Angebote – auch Weinproben und Verkostungen – dürfen wieder öffnen

Ab Mittwoch, den 13. Mai 2020, dürfen in Rheinland-Pfalz gastronomische Angebote (wie z.B. Restaurants, Straußwirtschaften) wieder öffnen und Gäste bewirten. Ebenfalls ausdrücklich wieder erlaubt ist der Betrieb von Vinotheken und die Durchführung von Weinproben und Verkostungen.

Dieser Betrieb wurde im Rahmen der 6. Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz unter Auflagen wieder zugelassen.

Diese Auflagen, die unbedingt zu beachten sind, sind im Wesentlichen:

- Es besteht eine Reservierungs- oder Anmeldepflicht. Jeder Gast muss seinen vollständigen Namen nebst Kontaktdaten hinterlassen, damit im Notfall Infektionsketten nachvollzogen und unterbrochen werden können. „Spontanbesuche“ sind möglich, diese müssen sich jedoch vor Zutritt anmelden.
- Für diese Daten besteht eine Aufbewahrungspflicht von einem Monat. Der Gast ist bei der Reservierung oder Anmeldung auf die Datenspeicherung hinzuweisen. Der Bauern- und Winzerverband Rheinland-Pfalz Süd e.V. hat hierfür ein Formular entworfen, was im Downloadbereich auf der Webseite heruntergeladen werden kann.
- Den Gästen muss ein Tisch zugeteilt werden. Eine freie Platzwahl ist nicht zugelassen. Hierbei sollen ausreichend große Anmelde- und Wartebereiche geschaffen werden, in denen die Gäste auf ihren Tisch warten können, bevor sie den Gastraum betreten. Auch die Außengastronomie darf nur durch einen zentralen Zugang betreten werden können.
- In diesem Wartebereich ist Händedesinfektion vorzuhalten.
- Die Räume sind regelmäßig zu lüften.
- Die Bewirtung darf nur an Tischen erfolgen, wobei eine Thekenausgabe von Speisen und Getränken zulässig ist. Buffets sind weiterhin untersagt.
- Ein Tisch darf nur mit Personen aus max. 2 Hausständen (wie bei der Kontaktbeschränkung) besetzt werden. Biertische im Außenbereich dürfen nur mit max. 6 Personen über 12 Jahren besetzt werden.
- Personal mit Gastkontakt (in der Küche also z.B. nicht) und Gäste müssen Mundschutz tragen, die Gäste dürfen ihn

am Platz ablegen. Beim Gang z.B. zur Toilette muss Mundschutz getragen werden. Hierauf sollte am Eingang hingewiesen werden.

- Benutztes Geschirr, Gläser, Besteck usw. müssen maschinell mit min. 60 Grad gespült werden, eine Handwäsche ist also unzulässig.
- Tische sind von Bedarfsgegenständen (z.B. Zahnstocher, Salz/Pfeffer, Speisekarten) freizuhalten, diese sind nur auf Anforderung auszugeben. Speisekarten können etwa durch Aufsteller ersetzt werden, die nur vom Personal angefasst werden.
- Es gibt keine pauschale Beschränkung auf eine halbe Kapazität des Gastraumes, solange der Abstand von min. 1,5 Metern zwischen den Stühlen anderer Tische eingehalten wird. An den Tischen selbst muss der Abstand dann nicht eingehalten werden. Barbereiche müssen geschlossen bleiben.
- Die Öffnungszeiten sind auf den Zeitraum 6 - 22 Uhr beschränkt.
- Die Durchführung von Veranstaltungen ist weiterhin untersagt, wobei dringende Vereins- und Vorstandssitzungen unter Einhaltung der Hygieneregeln (z.B. 1,5 Meter Abstand, Mundschutz) im Ausnahmefall durchgeführt werden dürfen.

Es ist davon auszugehen, dass die Einhaltung dieser Regeln gerade in der Anfangszeit durch die Ordnungsämter, Gewerbeaufsicht oder Gesundheitsämter kontrolliert wird.

Zu den Rahmenbedingungen, unter denen Beherbergung ab dem 18. Mai (wie durch die Landesregierung angekündigt) möglich sein wird, gibt es in der aktuellen Verordnung noch keine Regelungen. Diese sind in den kommenden Tagen zu erwarten.